

Spezielle Bauvorschriften
zum speziellen Bebauungsplan "Im Knoblauch"

Gestützt auf Art. 19 des Baureglementes erlässt die Einwohnergemeinde der Stadt Olten für die Grundstücke GB Nrn. 1714, 901, 4202, 4203, 4204, 4205 und 4206 die nachstehenden speziellen Bauvorschriften:

1. Diese Vorschriften gelten für das im speziellen Bebauungsplan "Im Knoblauch" rot umrandete Gebiet.
2. Das ganze vom Plan erfasste Gebiet gilt als Wohnzone; Verkaufsläden sind im Erdgeschoss zugelassen.
3. Alle Gebäude sind in Massivbauweise zu errichten. Die Farbgebung bedarf der Zustimmung der Baukommission.
4. Die im Plan festgehaltenen Grundrisse und Geschosshöhen der Wohnblöcke und Hochhäuser sind verbindlich. Für den Kindergarten kann die Baukommission eine Änderung des Grundrisses gestatten. Die Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen. Zurückgesetzte Dachaufbauten für Gemeinschaftsräume sind zulässig.
5. Die im Plan vorgesehene Anordnung und Zahl der Einstellräume und Abstellplätze für Motorfahrzeuge sowie der privaten Weganlagen (orange angelegt) ist verbindlich. Ihre Erstellung hat im gleichen Verhältnis wie diejenige der Wohngebäude zu erfolgen. Die Benützung ist den Bewohnern des dem Plan unterstellten Gebietes dauernd zu gestatten.
6. Die im Plan schematisch bezeichneten Kinderspielplätze sind als Grünanlagen zu gestalten und müssen ihrem Zwecke erhalten bleiben. Ihre Benützung ist den Bewohnern des dem Plan unterstellten Gebietes dauernd zu gestatten. Die Anlage und Bepflanzung der Umgebung der Bauten ist nach einem von der Baukommission zu genehmigenden Plan vorzunehmen. Einfriedigungen sind in einheitlicher Form nur so weit gestattet, als sie zur Trennung von Spielplätzen oder Weganlagen nötig sind.
7. Alle Anschlüsse für das Elektrische und das Telephon haben durch Kabel zu erfolgen.
8. Abweichungen vom Plan und von diesen Vorschriften kann der Gemeinderat unter Einhaltung der gegebenen Ausnützung so weit bewilligen, als sie eine Verbesserung der Gesamtüberbauung gewährleisten.
9. Der spezielle Bebauungsplan und die vorstehenden speziellen Bauvorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und sind auf Kosten der Eigentümer der in den Plan einbezogenen Grundstücke im Grundbuch wie folgt anzumerken: "Spezieller Bebauungsplan".
10. Die Ueberbauung nach dem Plan setzt eine entsprechende Zusammenlegung und Umlegung der Grundstücke voraus. Der Gemeinderat behält sich vor, eine solche zu verfügen. Er kann einzelne Bauten schon vor der Durchführung der Umlegung bewilligen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 19. Juni 1964

[The page contains extremely faint and illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is scattered across the page and does not form any recognizable words or sentences.]